

Veränderung der ASTO Verbandssatzung und der Entsorgungssatzung

Abs. 2 :

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landekreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) vorgesehene Maßnahmen mit Ausnahme der Einsammlung der fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll) und der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.

Aufgrund der derzeitigen Systematik des § 1 erscheint es sinnvoll, die folgende Regelung in den Abs. 3 aufzunehmen und die bestehenden Absätze entsprechend zu verschieben.

Die Mitgliedskommunen übernehmen die in Abs. 2 herausgenommenen hoheitlichen Aufgaben, der Zweckverband erhebt die Gebühren für die Mitgliedskommunen und diese erhalten vom Zweckverband die eigenen Aufwendungen aus den Gebühreneinnahmen erstattet.

In der Entsorgungssatzung wären in § 1 Abs. 2 die Nr. 3 und 4 und in § 2 Abs. 2 die Nr. 8 und 9 zu löschen.